

Satzung *Education is the Key e.V.*

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Education is the Key e.V.“
- (2) Der Sitz ist in Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung von Bildungseinrichtungen in Kenia. Der Zweck der Satzung wird verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung von bestehenden Schulen, durch Bereitstellung von Lehrmaterial und durch Bildungsförderung. Die vorgenannten Zwecke werden durch Zuwendung von Mitteln an inländische steuerbegünstigte Einrichtungen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, die in §5 Abs. 2 Nummer 2 KStG aufgeführten Körperschaften oder ausländische Körperschaften, insbesondere Bildungseinrichtungen in Kenia, verwirklicht.
- (2) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(a) Ordentliche Mitglieder gehören dem Verein mit allen Rechten und Pflichten ohne zeitliche Begrenzung vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Satzung an.

(b) Personen, die sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können auch in den Vorstand berufen werden.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

(1) Die Mitglieder sind im Rahmen des Vereinszwecks und nach der Maßgabe der üblichen Gepflogenheiten berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an der Förderung des Vereins mitzuwirken.

(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung abstimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder gleichzeitig, für etwaige auf Grund der Vereinsmitgliedschaft entstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein einzustehen.

(4) Mit der Aufnahme in den Verein wird ein Aufnahmebeitrag gemäß Beitragsordnung fällig.

(5) Die Mitglieder haben sich der Satzung und den Ordnungen des Vereins gemäß zu verhalten und sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

(6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern unter 16 Jahren sind dessen gesetzliche Vertreter mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandsmitglieder
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Die Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden mindestens 6mal jährlich statt. Die Vorstandssitzungen können auch online mittels einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich, telefonisch oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem zehnten Teil der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, telefonisch oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1000,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Der Vorstand erklärt, dass es sich bei den Bestimmungen in § 8 Abs. 4 c) - d) der Satzung um keine Verfügungsbeschränkungen der Vorstandsmitglieder mit Wirkung gegen Dritte handelt.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitgliederversammlung kann auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

§ 9 Aufwandsersatz, Kassenprüfung

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre ein Mitglied zum Kassenprüfenden. Der Kassenprüfende überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Eine Überprüfung hat einmal jährlich zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Die zu begünstigende juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft wird im Zuge der Vereinsauflösung von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch eine Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrem Sinn und ihrer Wirkung nach der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung und ihre Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 15.11.2023

(Ort), (Datum)



(Unterschrift)

Bongfelder Steig 5, 13503 Berlin

(Adresse)



(Unterschrift)

Kleine Auguststr. 8, 10119 Berlin

(Adresse)



(Unterschrift)

Kleine Auguststraße 8, 10119 Berlin

(Adresse)



(Unterschrift)

Parrisiusstr. 33, 12555 Berlin

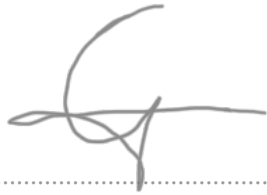
(Adresse)



(Unterschrift)

Am Eichenhain 30A, 13465 Berlin

(Adresse)



.....
(Unterschrift)

CLEMENS KOZIEL, AM BÜRGERWALL 17,
.....
287 19 BREMEN

(Adresse)

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der geänderten Bestimmungen in der Satzung gemäß der Mitgliederversammlung vom 15.11.2023 wird versichert.